Ueber

die Strafe

des Ehebruchs

nach den

Begriffen und Gesetzen

der

alten und neuen Deutschen.

Foecunda culpa secula nuptias
Primum inquinauere et genus et domos.
Hoc fonte deriuata clades
In patriam populumque fluxit.

Horatius.

Ulm, 1773.
Bey August Lebrecht Stettin.

Ueber

die Strafe

des Ehebruchs

nach den

Begriffen und Gesetzen

der

alten und neuen Deutschen.

Foecunda culpa secula nuptias
Primum inquinauere et genus et domos.
Hoc fonte deriuata clades
In patriam populumque fluxit.

Horatius.

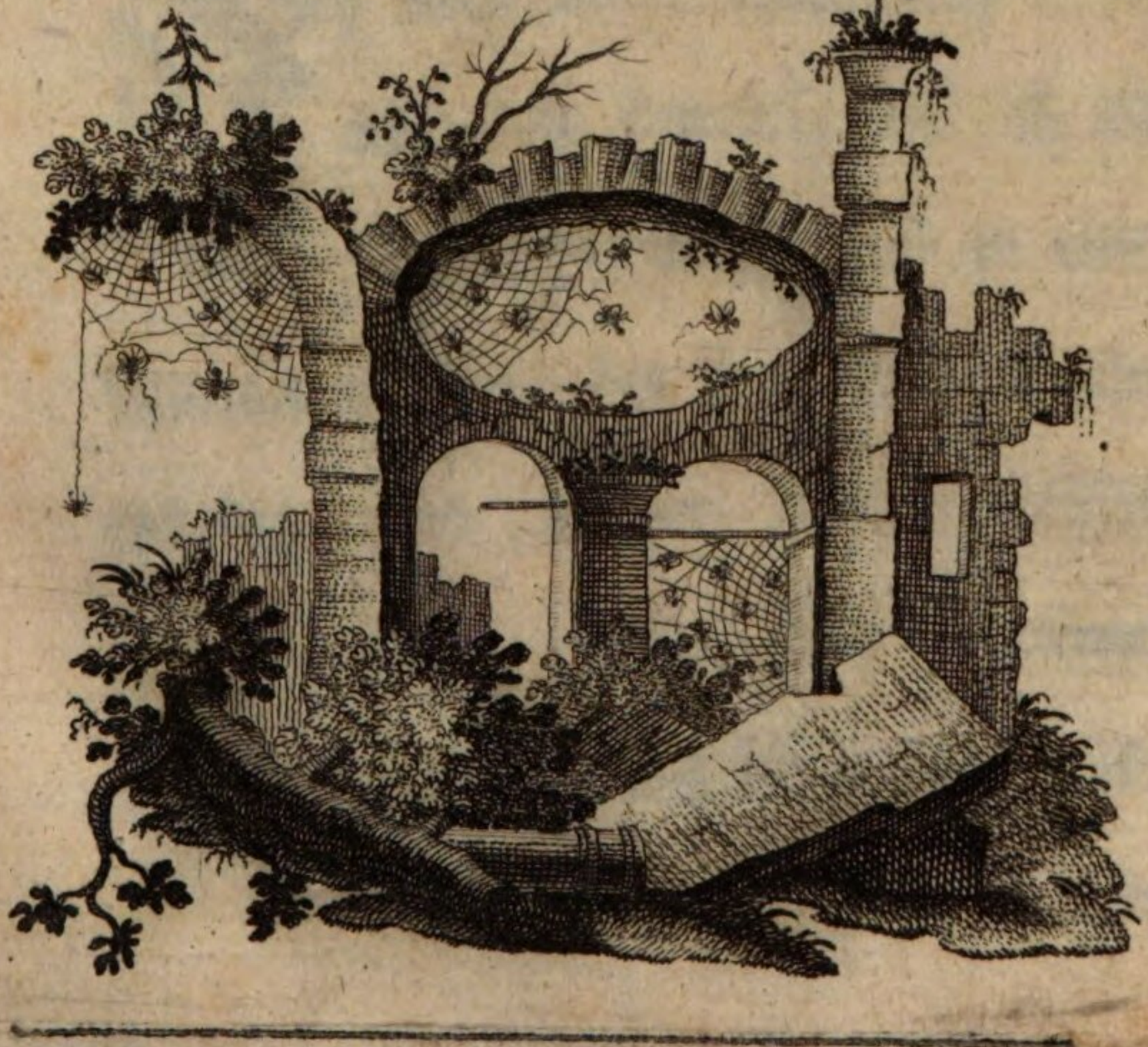

Ulm, 1773.
Bey August Lebrecht Stettin.

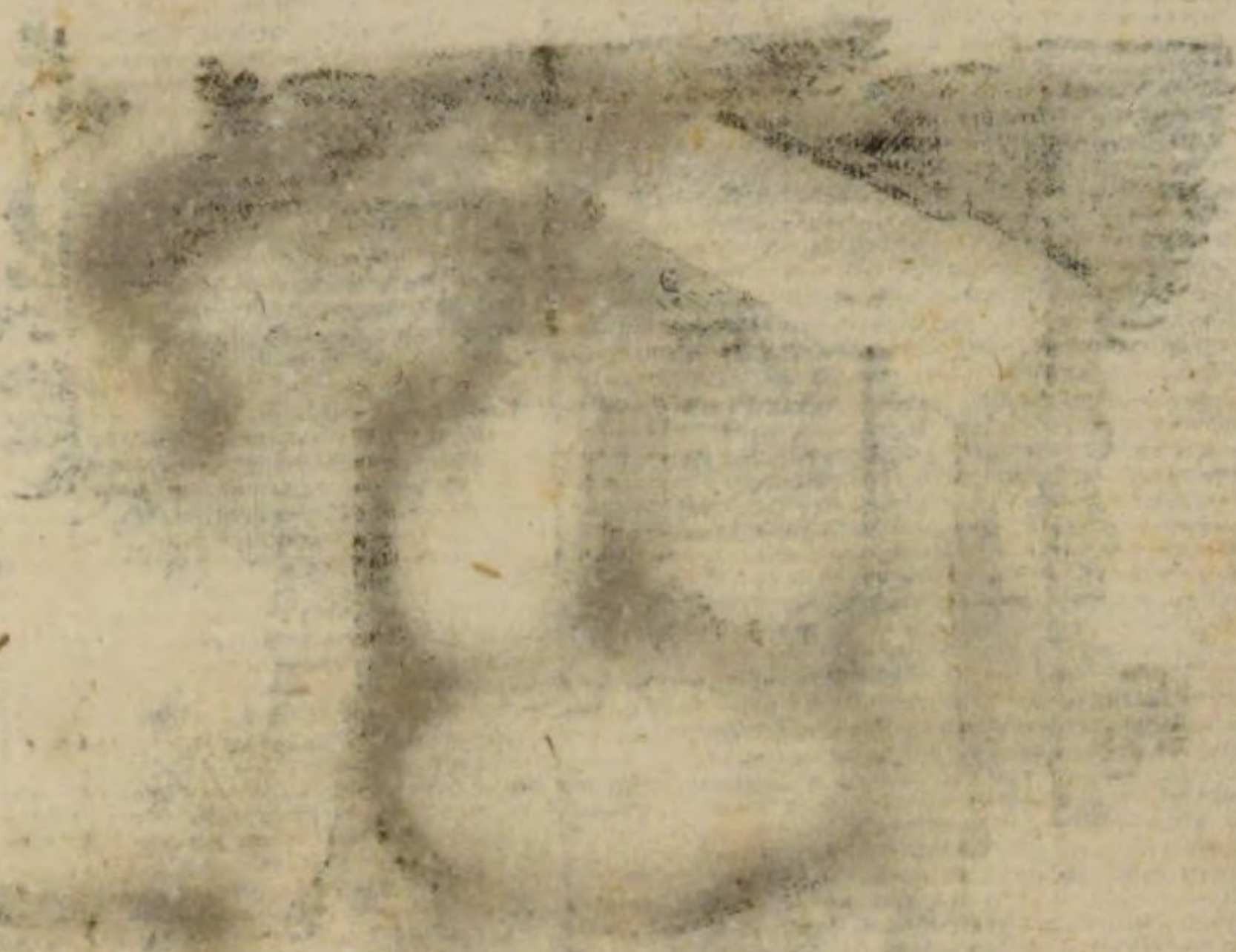

Vorrede.

Ich liebe mein Vaterland, ich bin stolz darauf, daß ich ein Deutscher bin, und zu einer Nation gehöre, die ihre Tugend ehrwürdig und bißher unüberwindlich gemacht hat: Aber eben deßwegen schmerzt es mich, daß ich meine Brüder

den Weg, den unsre Väter so glücklich betretten haben, verlassen, den entgegen gesetzten einschlagen, und weichlich und lasterhaft werden sehe. Es ist nicht zweifelhaft, wohin dieser neue Weg führt: die Trümmer der Völker, die ihn gegangen sind, predigen laut. Wir wissen, was unsre Voreltern groß gemacht hat; auf uns allein kommt es an, größer noch als sie zu werden: es geschieht unfehlbar, wann wir ihre Fußstapfen verfolgen, und die Vortheile, die wir haben, und sie nicht hatten, nutzen.

Ich wage es, einige ihrer Grundsätze in den folgenden Blättern vorzulegen; Grundsätze, welche die Vernunft empfiehlt, und denen der Lasterhafte in Geheim selbst Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß; Grundsätze in einer Sache, an welcher einer jeden bürgerlichen Gesellschaft so vieles gelegen ist, und die man unter uns mit einem unverzeihlichen Leichtsinn ansieht. Hier, wie in vielen andern Punkten, handelten die ältern Deutschen besser als wir; man irrt sich aber, wann man glaubt, ich wünsche, daß die al-

ten deutschen Gesetze, so wie sie sind, wieder als Gesetze aufgestellt werden möchten. Dieses ist theils wegen unsrer veränderten und erweiterten Verfassung, theils wegen der Beschaffenheit dieser Gesetze selbst, weder möglich, noch räthlich. Es sind Fragmente, aber Fragmente, die viele ächte deutsche und vernünftige Begriffe enthalten, welche, wann neue Gesetze darauf gebaut würden, Deutschland glücklicher und zufriedener als die fremden Rechte machen würden. Schon lange seufzt der Patriot um Nationalgesetze für seine Mitbürger,

und

und immer noch werden die Ueber-
wirder nach den vielseitigen, listigen
und ungeschickt gesammelten Gesetzen
der Ueberwundenen gerichtet. Ein un-
glücklicher Zufall hat diese verborgen
gewesene Ueberbleibsel entdecket: gierige
Pfaffen und barbarische Rechtsgelehrten
haben ihnen das Wort geredet: eine
stillschweigende Billigung hat sie einges-
führt, und ein Irrthum hat sie im
fünfzehnten Jahrhundert bestätiget;
ihre Beybehaltung ist uns schimpflich,
und schimpflicher als ihre Annahme
den damaligen Deutschen, oder sein

Auszug aus dem Theodosianischen Codex dem Alarich war. Durch die Abschaffung oder Ausbesserung einzelner Gesetze wird dem Uebel niemals abgeholfen: nur alsdann wird es gehoben werden, wann ein erleuchteter Prinz das ganze römische Recht verwirft, mit dem Schutt desselben alle eingeschlichene andre fremde Lehrsätze wegräumen läßt, und Gesetze giebt, die ihm das Natur- und das einheimische Recht, die gesunde Politik, und die Kenntniß seines Reichs und seiner Unterthanen darbieten werden.

Ein

Ein großer Theil meiner Lands-
leute wird meine Schrift nicht allzu-
günstig aufnehmen; dann dieser große
Theil hat sich entweder des Verbrechens,
gegen das sie gerichtet ist, schon schuldig
gemacht, oder betrachtet es als eine
Galanterie, oder höchstens als ein ent-
schuldigungswürdiges Vergehen. Aber
der kleinere Theil, jene edle Seelen,
die mit ihrem reinen Leben ihre Ahnen
beweisen, werden mir ihren Beyfall
nicht versagen.

Die

Die Tugend ruft in unsern Tagen einen ieden rechtschaffenen Mann zu ihrem Sachwalter auf, und ihre Rechte sind zu wohl gegründet, und zu sehr in die öffentliche und häusliche Glückseligkeit verwebt, als daß ein solcher ganz fruchtlos zu arbeiten befürchten dörfte. Welch ein Vergnügen würde es für mich seyn, wann auch ich einen Verbrecher zum Nachdenken bewegen, oder einen Verirrten auf halbem Weg einhohlen könnte!

Man

Man erlaube mir noch eine Bemerkung anzuführen, die ich nach dem Abdruck des ersten Bogen erst gemacht habe. Ich gedenke auf der 7. S. der Ehebruchsstrafe der Sachsen, und äussere doch S. 23. es seye möglich, daß die Sachsen dieses Verbrechen gar nicht gekannt haben. Dieses scheint ein großer Widerspruch zu seyn: er läßt sich aber leicht heben. Die Sachsen, von denen ich S. 7. rede, sind die Bewohner des sogenannten alten Sachsenlandes, des heutigen Holsteins und einiger angränzender Provinzen. Deutlicher

licher wäre es daher gewesen, wann ich gesagt hätte: Unter den Altsachsen, u. s. w. Weiter habe ich hier nichts zu sagen.

H****

Ueber

Ueber die Strafe des Ehebruchs, nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Deutschen.

* * *

Das menschliche Herz hat sich von je her bestrebt, die alle Menschen und Völker verbindenden Gesetze der Keuschheit umzustossen: der Verstand hat nachgegeben, und erscheint nirgends verächtlicher als von dieser Seite. Er hat die Kebsweiberey und die Vielweiberey in den jüngern Jahren der Welt schon für erlaubte Dinge erklärt: er hat Götter ersonnen, die Hurer, Blutschänder und Ehebrecher waren: er hat es geschehen lassen, daß die feinsten Nationen abscheulich, und Catone eheliche Handelsleute geworden sind.

Ein denkendes Geschöpf kann so verderblich
wählen,
Als wär es nur zum Thier bestimmt?
Herrscht solche Finsterniß in Seelen,
In welchen doch der Gottheit Funke glimmt?

Uz.

Gesegnet sey die fromme Asche unsrer Väter, die von allen diesen Greueln rein, keine Schande und Fluch auf uns vererbt haben!

Ihr brennender Haß gegen das römische Volk galt mehr den römischen Lastern (a) als den Römern, und diese ihre stolzen Feinde selbst erkannten die Vorzüge, welche sie nicht hatten, an den großen deutschen Seelen in großen Körpern. Eine strenge Keuschheit ist eine der glänzenden Nationaltugenden, die ihnen die Wahrheit in den Jahrbüchern der Geschichte mit römischen Griffeln zugeschrieben hat.

(a) Der Name Römer wurde unter den Sueven zum ehrenrührigsten Schimpfwort. Es bezeichnete überhaupt den abgefeimten Bösewicht, und besonders den elenden Sklaven der Wollust. S. Dreyer Samml. verm. Abhandl.

* * *

Die allgemeine Hochachtung, welche die Nation den Keuschen zugestund, und die reizen-

den

den Belohnungen (a) einer bessern Welt, welche ihnen der Priester versprach, gaben dem deutschen Hang zur Keuschheit, dieser liebenswürdigen, alle andern verpflegender Tugend, Dauer und Nahrung. Die Ehrerbietung, mit der dem Frauenzimmer begegnet werden mußte, war die eine, und die empfindliche Bestrafung der Unkeuschheit die andre Schutzwehr der Unschuld.

Der Jüngling, der ein Mädchen geschwächt hatte, wurde als ein Unmensch behandelt, und das Mädchen, das der Schamhaftigkeit entsagt hatte, durfte keine Gnade erwarten.

Ihre Kinder verunehrt, und ihre Landsleute geärgert zu sehen, war deutschen Eltern ein unerträglicher Gedanke: diesem Unglück vorzubeugen, ergriffen sie das traurigste Mittel; sie nahmen den Kindern das Leben, welchen sie die bösen Neigungen nicht nehmen konnten.

(a) Eine Jungfrau, die vom Tod übereilt wurde, erblaßte unter den größten Lobsprüchen, und der Versicherung, daß sie der Gesellschaft der Asynen in der Ewigkeit gewürdigt werde, eines Glücks, das sonst nur eine Frau hoffen durfte, die Muth genug hatte, mit ihrem Mann zu sterben. S. die Edda myth.

* * *

Ein bedächtiges Volk von diesen Grundsäzen, dessen Erbtheil die Treue ist, ist für die Freundschaft gemacht, daher fanden die Rechte der Ehe, der engsten Freundschaft unter den Menschen, an den alten Deutschen so große Vertheidiger.

Sie glaubten, dieser wichtige Vertrag müsse ohne allen Zwang, erst in einem reifen Alter, und auch alsdann nicht um des Gatten, sondern um der Ehe selbst willen eingegangen werden:

venerisque huic maximus usus
Progenies, vrbi pater est, vrbique maritus.
Lucan.

so bekamen sie glückliche und späte, aber lang fruchtbare Ehen und Eheleute von frischer und unverderbter Jugend.

Sie erforderten eine durchgängige Gleichheit der Umstände an ihren Verlobten, und der gleiche Stand, das gleiche Alter, die gleiche Größe, die gleichen Kräfte, die gleiche Treue lieferten ihnen an den Kindern beynahe etwas mehr als nur Copien von den Eltern. (a)

Sie duldeten keine Ehen mit Ausländern, und verdammten die Wiederverheyrathung einer Wittwe; sie hatte einen Mann erhalten, nach diesem allein durften ihre Wünsche gerichtet seyn; die letzte Begierde wurde ihr an seinem Scheiterhaufen erlaubt, diese —— in die Flamme zu springen, und rühmlich zu sterben. Auf diesem Weeg eilten tausend zärtliche Weiber ihren Männern nach, die, und ihre alte Liebe sie in Seßrummer (b) anzutreffen hofften.

Sie erkauften ihre Bräute, (c) und diese brachten kein Heyrathgut in die Ehe mit; (d)

Nec dotata regit Virum
Coniux, nec nitido fidit adultero:
Dos eſt magna parentium
Virtus, & metuens alterius viri
Certo foedere caſtitas:
Et peccare nefas, aut pretium eſt mori.
Horatius.

Sie schlossen die Heyrathen unter den Waffen: bey den Waffen vermutheten sie die Gegenwart der Götter, und diese wollten sie zu Zeugen der Gelübde und zu Rächern der Treulosigkeit haben.

Sie knüpften das Band der Ehe auf ewig: selbst in der Urne sollte es fortdauren: Nur die Untreue konnte es zerreissen.

(a) Die Römer wußten nicht, wer die Cimbrer waren, aber sie erkannten sie an ihrer Gestalt, ihrer Größe und ihren Augen sogleich für Deutsche. Plutarch im Leben des Marius. Von der gleichen Gestalt der Deutschen reden Tacitus, Cäsar, Mela, Columella, Vitruvius, Strabo, Vegetius und Quintilianus.

(b) Eine herrliche Wohnung im Himmel. S. d. Edda myth.

(c) Frotho gebot die Erkaufung der Braut in einem eigenen Gesetz, weil er glaubte, sie müsse den Mann verehren, der sie bezahlt hatte. Saxo.

(d) Deutsche Männer sahen eine solche Beysteuer für schimpflich an, und das Buch Haavamaal n. 69. nennt den einen albern Mann, der Güter mit seiner Frau erlangt. Der Bräutigam vielmehr setzte der Braut einen gewissen Unterhalt auf den Fall des Wittwenstandes aus.

* * *

Sie betrachteten den Ehebruch als ein ungeheures Verbrechen, und die Religion unterstüzte durch die Abschilderung, die sie von den eckelhaften Qualen eines Ehebrechers in der Hölle machte, diesen Begriff. (a) „Ihnen ge„fällt eine strenge Ehe, und ein keusches Ehe„bett. Sie erzittern für den Wörtern Ehe„bruch

„bruch und Hurerey.“ sagt Bonifacius von den Sachsen.

Ein gegründeter Verdacht wurde für einen gültigen Beweis, und ein verstohlner Kuß für den wirklich vollbrachten Ehebruch angenommen. (b)

Die Verbrecherin litt unter den Deutschen des Tacitus die aus vielen Strafen zusammen gesetzte Strafe ohne Aufschub, —— die Infamie, die Verstossung, die Beraubung des ihr vom Mann ausgesetzten Heyrathguts, die Abschneidung der Haare, (die schimpflichste Strafe der Deutschen) und die Geißelung. (c)

Unter den Cimbrern und Dithmarsen wurde sie ersäuft, oder lebendig begraben, und ihre ganze Familie war bey ihrer Hinrichtung geschäftig.

Unter den Sachsen wurde sie erdroßelt, verbrannt, und der Mitschuldige über ihrem Grab aufgehängt, oder er wurde, nachdem ihm die Kleider bis auf den Gürtel abgerissen waren, von denen von Dorf zu Dorf abgeschickten Matronen gegeißelt und mit kleinen Messern getödtet.

Ihrer einfachen Lebensart und eingeschränkten Staatsverfassung hatten unsre Voreltern die Seltenheit der Mißethäter zu danken; dann sie gestatteten dem Laster keine freye Werbpläze: sie erlaubten keine den Sitten gefährliche Schauspiele: sie wußten von keinen zügellosen Gastmalen: sie verfluchten den Luxus: sie ernährten keinen geilen Dichter.

(a) Woluspa Stroph. 36 und 37.

Sal sá hun standa, Sólu fiörre,
Nastrondum á, Nordur horffa dyre,
Eiellu Eitur dropar inn vnnn Liöra,
Sá er vnden Salur Orma heiggiumm.
Sa hun thar vada, thunga Strauma,
Men Mein svarar og Mordvargar,
Og thann Annars glepur eyra Sunum,
Thar súg Nydhoggur Naj frammgeingna,
Sleit vargur vera: Vite their enn eda hvad?

Nach der Ueberſetzung:

Palatium illa ſtare novit a Sole remotum
In Naſtrondum boream verſus ſpectant fores.
Impluunt venenatæ guttæ per feneſtras.
Hæc eſt contexta curia ſpinis ſerpentinis.
Illic vadere ipſa vidit amnes rapidos
Homines perjuros, ſicarios,
Nec non illos qui alterius vellicant aurem conjugis.
Ibi excarnificavit Nidhoggur (malus dæmon) corpora exſtincta.
Laceravit viros ſera truculenta, intelligitis adhuc nonne?

(b) Eines der älteſten deutſchen Geſetzbücher, das insgemein unter dem Namen Gráfygla bekannt iſt,

ist, enthält diese Verordnung: Uxor quæ in solitudine offenditur, alteri quam marito sibi basium ferre permittens, rea esto adulterii.

Das Gesez des Frotho, das die Verstümmelung der Ehebrecher erlaubt, führt Saxo im 5. B. an.

(c) Tacitus redet im 19. C. M. G. von der Strafe der Ehebrecherin: von der Strafe eines ungetreuen Ehmanns sagt er nichts; Herr Gebauer meynt daher in den vestig. Juris Germ. antiq. diss. 19. er seye bloß am Vermögen gestraft worden. Allein dieses reimt sich mit der gleichen Treue und den übrigen Maximen der alten Deutschen nicht. Inzwischen läßt sich, da die Geschichtschreiber schweigen, nichts entscheiden.

* * *

Man beherzige die Art, mit der die alten Deutschen dem Verbrechen zuvor zu kommen suchten, und man wird sie lieben müssen, wann man auch gleich nicht das Glück hat, sie seine Väter nennen zu dörfen.

Welche erstaunliche Wirkungen brachten die Begriffe hervor, die sie dem weiblichen Geschlecht von der Unschätzbarkeit seiner Tugend einprägten! Diese lehrten die Cimbrischen Weiber wie Männer fechten, aus ihren Haaren Stricke drehen, und ihre Ehre im Angesicht des ganzen römischen Heers retten. (Florus L. III.)

Welche hohe Gedanken mußten die Töchter von ihrer Unschuld bekommen, wann sie die Sorgfalt wahrnahmen, mit welcher die Nation über sie wachte! Wie gewaltig mußte dieser Schuz den frechsten Verführer zurückschrecken!

Wie edel war der Begriff der deutschen Frau, sie müsse die Ehe in ihrem Mann lieben! Wie vernünftig das Gesetz, das sie nur dem Mann ihrer Wahl übergab!

Wie ruhig konnte der deutsche Ehmann unter den Flügeln des Gesetzes seyn, das eine Frau nicht zweymal heyrathen ließ, wann der unbeschüzte Ausländer in beständiger Furcht für den Nachstellungen seiner Ehebrecherin schweben mußte!

Wie abhaltend war die Gewißheit, daß Schönheit, Jugend und Reichthum keinen neuen Freyer zu einer Ehebrecherin locken können!

Welchen tiefen Eindruck mußte die Vorstellung der Strafe des Ehebruchs in die Seele der friesischen Braut an ihrem feyerlichsten Tag machen, wann sie unter dem entblößten, von einem ihrer Anverwandten gehaltenen Eheschwerdt [Aeswird] in das Hochzeithaus tretten mußte!

mußte! und mit welchen Augen mußte die Guthin ihr Ehebett ansehen, in dem zwischen ihr und ihrem Mann die erste Nacht ein bloßes Schwerdt, der Rächer der Untreue, gelegen war!

Welche Ehrfurcht mußte die Frau für dem Mann hegen, dem die Gewalt, ihren Ehebruch selbst zu bestrafen, übertragen war! und wie schimpflich war die Strafe, die unmittelbar auf ihre Untreue folgte! (a)

(a) Ich würde nach dem Tacitus hinzusetzen, wie glücklich war ihre Unwissenheit in der Kunst Liebesbriefe zu schreiben! wann nicht Saxo L. 3. und Bartholin antiqq. Dan. L. 1. C. 19. aus Wiglundar Sag. c. 19. diese Kunst den mitternächtlichen Völkern zuschrieben und Worm in Monum. Dan. L. 5. einen Abriß eines Liebesstäbchens beybrächte.

* * *

Die gelehrten Nachkommen der ungelehrten alten Deutschen meynen, Tacitus, dem sie in allen seinen übrigen Schriften die größte Glaubwürdigkeit beymessen, habe in seinem Buch von den Sitten der Deutschen die Pflicht des Geschichtschreibers vergessen, bloß die Miene desselben behalten, die römischen Sitten mit den deut-

deutschen contrastirt, und folglich diese übertrieben. (a)

Sucht man uns zu schmeichlen, wann man unsern Voreltern ihre Tugend abspricht? Oder sind wir so tief von dem erhabenen Rang, den jenen ihre Tugend erworben hat, herabgesunken, daß wir uns durch Zweifeln, ob sie ihn auch wirklich gehabt haben, trösten müssen? Erbärmlicher Trost, der uns des Musters der Nachahmung beraubt!

Doch die Sache des Geschichtschreibers, zu dessen Zeiten es schwer war, keine Satyre zu schreiben, ist gut. Die Muthmaßung, die ihn verdächtig machen will, wird durch keine Gründe unterstüzt. Kein andrer alter Schriftsteller widerspricht ihm; die vielmehr, welche hie und da der alten Deutschen gedenken, kommen mit ihm überein, und außer ihnen giebt es noch gültige Zeugen, deren unwiedersprechliche Aussagen ihn rechtfertigen. Diese sind die Gesetze der deutschen Völker aus dem fünften Jahrhundert. Sie sind nach dem nehmlichen Geist abgefaßt, den Tacitus seinen Deutschen beylegt: sie scheinen öfters Beylagen zu seinem Text zu seyn: sie beweisen, daß die Deutschen noch lan-

ge nach ihm das sich gleiche Volk geblieben sind. Die Sitten der Völkerschaften, deren Gesetze nicht auf uns gekommen sind, (b) und selbst einige wenige Spuren in unsern Sitten (c) erhärten seine Treue.

(a) Herr Iselin bekennt sich zu dieser Classe. Dieser Gelehrte ist in seinem vortreflichen Werk über die Geschichte der Menschheit, gegen die alten Deutschen sehr ungerecht. Er führt sie in Gesellschaft der heutigen Wilden und Menschenfresser auf, um aus ihren beyderseitigen Sitten seine Säze zu bestärken. Die Tapferkeit der alten Germanier nennt er eine dem Stand der Barbarey gemeine Tugend: ihre Keuschheit schreibt er einem physischen Grund, und ihre dauerhafte Liebe einer Gewohnheit zu: ihre Treue ist ihm zweifelhaft, oder in einigen Fällen eine sklavische Gelassenheit; und den alten und neuen Schriftsteller, der mit einem gewissen Enthusiasmus die Keuschheit dieser einfältigen und barbarischen Völker rühmt, siehet er für einfältig an.

Man wende die Kennzeichen der Barbarey, die Herr Iselin selbst angiebt, auf die alten Germanier unpartheyisch an, und thue den Ausspruch.

„Eine solche Barbarey schließet ganz natürlicher Weise alle gesunden Begriffe von der „Gottheit und von dem Gottesdienste aus,„ heißt es im 18. Hauptst.

Und doch sind die Berichte von GOtt und der Schöpfung, welche die Menschen aus ihrem Geburtsort in die entferntesten Gegenden mit sich gebracht haben, in den deutschen Wäldern gewissenhafter bewahrt worden, als in den lachenden Gefilden der übrigen Länder.

Taci-

Tacitus (c. 9. M. G.) sagt von den Germaniern: Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cælestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident; und Lucanus von den Druiden. (L. I. Phars.)

Solis nosse Deos & coeli numina vobis,
Aut solis nescire datum.

und

Vobis auctoribus umbræ
Non tacitas Erebi sedes Ditisque profandi
Pallida regna petunt, regit idem spiritus artus
Orbe alio.

Im IV. Hauptst. des 3. B. schildert H. J. die häußlichen Gefühle des Barbaren: „Alles „was er von der Liebe empfindet, ist eine thie„rische Brunst Sittlichkeit und eheliche Zu„neigung sind Gefühle, welche unendlich weit „über seine eingeschränkten Fähigkeiten erhoben „sind. Der Mann, als der Stärkere, unter„wirft sich das schwächere Weib, behandelt sol„ches als sein Eigenthum, kennet keine Pflich„ten und keine Achtung gegen dasselbe und for„dert dagegen von solchem Gehorsam, Treue „und Hülfe mit einer tyrannischen Härtigkeit. „Der erste Sklave, den er sich machet, ist sei„ne Frau. Und das Leben dieser Gehilfin, das „ihm so theuer seyn sollte, siehet er als einen „gleichgültigen Gegenstand seines unbedachtsa„men Eigensinns und seiner rohen Willkühr „an. Ihren Ungehorsam, ihre Untreu strafet „er wohl gar nach Gutbefinden mit dem Tode.“

Erkennt man in diesem Gemählde den alten Germanier? ihn, dessen Liebe regelmäßig und anhaltend war, ihn, der sich zu gleicher Treue, zu gleichen Pflichten verband, ihn, der seiner

Frau

Frau größere Vorrechte als der Römer der seinigen einräumte, ihn, den ihre Gefahr in die Schlacht zurück trieb, den seine Liebe oft zu den Siegen führte, welche die Freyheit seines Vaterlands entschieden, ihn, der seine Frau nicht nach Gutbefinden tödtete, der ihre Untreue nicht immer mit dem Tod bestrafte, und der, wann er sie auch erwürgt hätte, erst das gethan haben würde, was bey den gesittetsten Völkern Rechtens war?

Gehören die alten Germanier zu den entnatürten Völkern, die die schrecklichsten Greuel unter dem Schein der eifrigsten und der reinsten Andacht der Gottheit zu Ehren verübt haben? [Die Menschenopfer sind später, und in Rom zuerst von den gallischen Druiden verrichtet worden.] Trift man unsittliche, blutschänderische und widernatürliche Vermischungen unter ihnen an? Verdienen die strengen Sitten, die Strabo im 4. B. Geograph. erhebt, etwa auch kaum den Namen einer Tugend? Ist ihre Liebe zu Recht und Gericht nicht ein Kennzeichen eines gutgearteten Volks? Hatten sie nur die einzige Tugend der Barbaren, die Tapferkeit, die H. J. eine Wuth und ein wahres Laster nennt, an sich? Ist ihre Treue dann so zweydeutig? Sollte Strabo, auf den sich H. J. beruft, in der angezeigten Stelle nicht die Gallier gemeint, und einen Bruder mit dem andern verwechselt haben? [Strabo nennt im Anfang des 7. B. die Germanier Brüder der Gallier] Wann die Römer den Deutschen so wenig trauen durften, warum erwählten dann die Kaiser Deutsche zu ihrer Leibwache? Hielte nicht der deutsche Miethsoldat da noch allein und beständig beym Vitellius aus, als ihn schon alle seine Landsleute verlassen hatten? und bleibt nicht der traurige Würfelwurf, der den deutschen Spieler seine Freyheit kostete, doch immer ein Zeugniß, wie gern der Ger-

manier

manier auch mit seinem größten Schaden sein Wort gehalten habe?

Der Hang zum groben Lächerlichen neben dem Wunderbaren, die ganze Eigenschaft der alten Schaubühne, trift endlich dieses Kennzeichen der Barbarey bey den alten Deutschen ein? Die Geschichtschreiber erwähnen ihres heftigen Hasses gegen die Schauspiele, und eine eingewurzelte Verachtung der Schauspieler äussert sich in den ältern und neuern deutschen Gesetzen. Man sehe, was das Westgothische Gesetz Tit. de cæde vel percussione cap. VII. wegen einem verwundeten, und das Ostgothische cap. XVIII. §. 1. de homicidio, wegen einem getödteten Schauspieler verordnet. Man vergleiche die Capitularien Carl des Grossen L. I. c. 21. und 64. Das Sächsische Recht L. III. art XLV. wo einem Comödianten umbra viri für die Genugthuung zuerkannt wird, und die meisten ältern Reichs- und Landgesetze Tit. von Schalksnarren.

Erst in den neuern Zeiten riß die Barbarey durch Vorschub der Mönche in Deutschland ein, und aus unserm Jahrhundert ist sie noch nicht verbannt. Hat Menschlichkeit und Treue unter uns einen Werth? Giebt es nicht ganze Städte, worinn es schwer hält, einen ehrlichen Mann zu finden? Und wer sind die Deutschen, die sich in andern Reichen niedergelassen haben? Man verarge es keiner Nation mehr, wann sie von diesen auf andre schließt, und nicht zu rühmlich von der unsrigen denkt. Die abendtheuerlichen Aufzüge, die wir so oft sehen, die Narrenfeste in Bayern und Lübeck, die lächerliche Pracht und Ueppigkeit, das unbändige Leben und eine Menge von Ausschweifungen lassen uns selbst nicht zu vortheilhaft von unsren erleuchteten Tagen urtheilen. Gewiß aber ist es, daß der Rest der Liebe zur

Frey-

Freyheit, Ehre und Tapferkeit, die uns noch einen Vorzug vor den andern Nationen giebt, eine Reliquie aus der Erbschaft jener großmüthigen Barbaren ist.

(b) Z. B. Die ausserordentliche Gastfreyheit der Slaven und ihre Ehrfurcht für ihre Eltern und das Alter. Helmoldus L. II.

(c) Qniconque a lû Tacite & Céfar reconnoitra encore les Allemans les François et les Anglois aux couleurs, dont ils les peignent. Dix-huit fiècles n'ont pu les effaces. Der König von Preuſſen, in den Memoires pour fervir a l'hiſtoire de Brandeb. p. 50.

* * *

In den Gesetzen dieser Deutschen, die vom Sieg angeführt, nun überall erschienen und die meisten Europäischen Länder einnahmen, herrscht eine bewundrungswürdige edle Einfalt, und eine große Billigkeit. Sie haben die Grundsäze der allgemeinen Sicherheit zu ihrem vornehmsten Gegenstand: sie zergliedern die verschiedenen Fälle eines Verbrechens, setzen eine Proportion feste, und reden deßwegen öfters von Graden: sie machen vielfältig unter Freygebohrnen und Leibeigenen, deutschen und fremden Frevlern einen Unterscheid: sie sparen das Blut ihrer Bürger, bestimmen nicht leicht andre als Geldstrafen, und verrathen durch ihre Gelindigkeit

den Antheil, den das Volk an der Gesetzgebung hatte. Beleidigte Treue und der Ehebruch aber sind die Verbrechen, die sie am härtesten, und gemeiniglich mit dem Tod bestrafen.

Sie enthalten den unversöhnlichen Haß gegen die Unkeuschheit, die ängstliche Sorgfalt für die Ehre des weiblichen Geschlechts, und alle die Grundsäze der ältern Deutschen von der Ehe.

Sie erklären eine Hure für ehrloß: sie sprechen ihr das väterliche und mütterliche Erbe ab, und erlauben den Eltern selbst Rache an ihr auszuüben. (a)

Sie verpönen jeden Schimpf, jede Gewaltthätigkeit, die dem Frauenzimmer angethan werden kann, das Himilzoron und Hortchrift mit einer gemessenen Geldstrafe. (b)

Sie untersagen die Ehe in einem unreifen Alter: (c) sie verabscheuen blutschänderische Ehen (d) und die Vielweiberey: (e)

Sie erfordern die Einwilligung der Eltern oder deren, welche an ihrer statt sind, einstimmig: (f) sie billigen den Weiberkauf (g) und

ver-

verlangen den gleichen Stand der Eheleute: (h) sie zeigen den alten Unwillen gegen die zweyte Verheyrathung: (i) sie befehlen die heilige Festhaltung der Verlöbnisse und der Ehen, (k) und wiedersetzen sich der Entführung, die zur Mode werden wollte, nachdrücklich. (l)

(a) L. Burgund. Tit. XLIV. L. Sal. Tit. 24. §. 12. L. Visigoth. III. T. IV. Lex Longobard. I. T. 30. Hoirkind (Hurensohn) war ein anzügliches Schimpfwort.

(b) Tit. III. L. Boioar. Tit. LIX. L. Alamann.

(c) L. Longob. L. II. Tit. 8. §. 10. L. Visigoth. L. III. Tit. I. §. 4. Si aut ætate, aut personarum incompetenti conditione adnectitur copula nuptialis, quid restat in procreationis origine, nisi ut, quod nascituram est, aut dissimile maneat aut deforme? sind die Worte Childeswinths.

(d) L. Boioar. Tit. VI. L. 1. 2. 3 L. Alamann. Tit. 36. L. Longob. L. II. Tit. 8. L. III. IV. XIII. XIV. L. VI. L. Sal. Tit. XIV. §. 12. L. XVI. Kinder aus solchen Ehen erklärt Childebert in Decretione anni DXCV. [apud Baluz. T. I.] für ehrloß.

(e) L. Visigoth. L. III. tit. 2. L. VI L. Burgund. tit. 52. welches dem, der sich gedoppelt verlobt, die Todes- und L. Longobard. II. tit. 13. L. I. V. VI. welches ihm die Ehebruchsstrafe zuerkennt. Eben so wenig war der Concubinat gestattet.

(f) Das Gesetz der Anglen bedroht Tit. X. §. 2. das Mädchen, das sich ohne der Eltern oder Vormünder Einwilligung verheyrathet, mit dem Verlust seines gegenwärtigen und zukünftigen

Vermögens. Man vergleiche die Westgothischen, Longobardischen, Burgundischen und Alemannischen Gesetze.

(g) L. Sax. Tit. VI. L. Visigoth. Tit. II. L. 8. L. Burgund. Tit. XII. XXXIV. LXVI. §. 1. L. Longobard. II. Tit. I. §. 7. L. Sal. Tit. XLVII. §. 1. und der Ausdruck: sich durch den Solidus und Denarius, und nach dem Salischen Gesetz verloben, kommt in den alten Dokumenten häuffig vor.

(h) L. Longobard. II. Tit. 9. L. Visigoth. III. Tit. 2. L. IV. L. Fris. Tit. VI. Noch schärfer würden die verlohren gegangenen alte Gesetze der Sachsen lauten; dann derjenige, welcher eine Frau von vornehmern Stand als der seinige war, heyrathete, wurde unter ihnen am Leben gestraft. v. ADAMVS Bremens. ex Eginharto.

(i) L. Boioar. Tit. XIV. c. 8. 9. L. Longob. II. Tit. I. L. IV. V. Edict. Theod. c. 37.

(k) Das Westgothische Gesetz will, daß dem Verführer einer Braut eben so, wie einem Ehebrecher begegnet, und derselbe, nebst der mit ihrem Willen geschwächten Braut, dem beleidigten Bräutigam samt ihrem Vermögen übergeben werden solle.

(l) Die Alemannischen, Bayerischen und Friesischen Gesetze bestrafen solche Verbrecher um Geld, das Ostgothische aber mit dem Tod. Theoderich befiehlt §. 17. den überführten Räuber einer freygebohrnen Frau oder Jungfrau mit seinen Helfern nach den Gesetzen hinzurichten: die geraubte soll mit sterben, wann sie in den Raub gewilliget habe: Eltern und Vormünder aber, die den Räuber nicht anklagen, sollen des Landes verwiesen werden.

* * *

„Er liege unvergütet in seinem Verbrechen,„ sagt das Gesetz der Bayern (a) von einem mit der Ehebrecherin im Bett erwürgten Ehebrecher: und die Gesetze der Friesen und der Longobarden stimmen beynahe wörtlich mit ihm überein. (b)

Das Gesetz der Westgothen übergiebt den Ehebrecher und die Ehebrecherin samt allem ihrem Vermögen, im Fall keine rechtmäsige Kinder vorhanden sind, dem unschuldigen Theil, schweigt aber dieser, dem Ankläger, und überläßt die Bestrafung seinem Ermessen. Es erlaubt dem Mann und den Eltern der Ehebrecherin, und wann diese nimmer am Leben sind, den Brüdern und Vatersbrüdern die im Ehebruch ergriffene zu tödten. Es verordnet die Tortur in Ehebruchssachen. Die Leibeigenen sollen in die Seele ihrer Herrschaft gefoltert werden. Es gestattet nicht nur dem Ehmann und seinen Kindern, sondern auch andern Anverwandten das Recht, die ehebrecherische Frau und Mutter anzuklagen, und verspricht ihnen noch eine wichtige Belohnung dafür. Es verbindet den Prokurator des Fiskus, wann alle diese säumen sollten, die Anklage über sich zu

nehmen, Es unterwirft den Freygebohrnen, der mit einer leibeigenen Magd die Ehe bricht, der sklavischen Züchtigung, den Schlägen, und bestraft die Versündigung mit einer Nonne mit der ewigen Landesverweisung.

Das Ostgothische Gesetz verdammt die des Ehebruchs gerichtlich überführte, und selbst die Kuppler, und die das Hauß zum Ehebrechen hergegeben haben, zum Tod. (c)

Das Burgundische Gesetz, eines der schönsten deutschen Gesetze, das sonst so ungern an die Todesstrafe kommt, setzt den Ehebruch unter die Verbrechen, welche schlechterdings am Leben gestraft werden sollen.

Das Alemannische Gesetz bestraft den Ehebruch wie die Hurerey nur mit Geld. Vielleicht sind die vielen Gallier, welche Glieder dieses Volks waren, an dieser Gelindigkeit Schuld.

Die Gesetze der Sachsen und ihrer Nachbarn und Blutsfreunde, der Anglen und Weriner gedenken des Ehebruchs in ihren Gesetzen gar nicht, man wollte dann die Verordnung hieher rechnen, daß der, welcher die Tochter,

die

die Frau oder die Mutter seines Herrn mißhandelt, des Todes sterben solle, zu dem ihn sein Herr verdammen werde. Die Gesetze dieser Völker sind einfacher als der übrigen; dann ihre Sitten blieben unverdorbener als der Nationen, die sich auf die Ruinen Roms gesetzt haben. Salvianus Massiliensis sagt [Lib. VII. de gubernatione Dei] von den Sachsen, sie seyen grausam, aber bis zur Bewunderung keusch. Welche Ehre wäre es für dieses Volk, wann seine Gesetzgeber aus Furcht ein unbekanntes Verbrechen durch das Gesetz bekannt zu machen, den Ehebruch in ihren Gesetzen gar nicht genennt hätten!

(a) Im I. Titel, c. I. bestimmt es das Wergeld eines Ehebrechers, und im 3. c. die Geldstrafe für einen attentirten Ehebruch.

(b) Rotharis sagt im Longobardischen Recht: Si quis cum uxore sua liberum aut servum fornicantem invenerit, potestatem habeat, eos ambos occidendi, si eos occiderit, non requirantur. S. Muratorius script. Rer. Ital. T. I. Man vergleiche Lothars I. und Luitprands Gesetze damit. Der Ehebrecher und die Ehebrecherin wurden dem Mann überlassen: verkaufte sie dieser, und sie begiengen dieses Laster abermals, so verfielen sie in die Sklaverey des Fiskus. Den Weibern wird Tit. 32. §. 6. die Macht, den Ehebruch ihrer Männer anzuklagen, ausdrücklich ertheilt. Ein ehelicher Hurenwirth wurde am Leben gestraft, und auch die Frau war

war des Todes schuldig, die sich von ihrem Mann zum Ehebruch hatte bereden lassen.

Das Lombardische Gesetz, von welchem Montesquiou [l'Esprit des Loix] sagt, daß es allen Regierungen zuträglich zu seyn scheine, steht im I. B. tit. 32. §. 5. und lautet also: "Das „Weib des Leibeigenen, welches sein Herr „mißbraucht, soll nebst ihrem Mann frey seyn.„

Das Salische Gesetz Tit. 15. §. 12. und das Ripuarische Tit. 35. §. 1. und Tit. 39. legen eine Geldstrafe auf die Entführung einer Frau. Sie reden mehr von der Bigamie als vom Ehebruch, außer daß das letztere nach mönchischen Grundsätzen die Wasserprobe verordnet, wann man zu seiner Rechtfertigung keine Consakramentalen finde.

(c) Lundius führt aus einem alten Codex der Gothischen Gesetze diese Stelle an: Tum adultera protracta ad limen domus accisa palla & stola & a tergo resecta insutiata veste, matrimonii bonorumque exsors omnium foras traditor.

Die Gothen machten eines der würdigsten deutschen Völker aus: sie vertheidigten ihre alten guten Sitten hartnäckig: sie liessen keine Vermischung ihrer und der fremden Gesetze zu, und sammleten die ihrigen frühzeitig.

* * *

Als es dem Clerus unter den Carolingern gelungen war, die Gerichtsbarkeit über die meisten Verbrechen durch fromme Scheingründe an sich zu reissen, so wurden die Strafen entweder in Bussen verkehrt oder durch Bussen gemildert: die

die alten deutschen Grundsätze von der Keuschheit und der Ehe aber erhielten sich, weil sie mit der christlichen Religion übereinstimmend waren. (a)

Die Capitularien rechnen den Ehebruch unter die schwersten Verbrechen, und reden von der Capitalstrafe und der Einziehung des Vermögens.

Es hatte keine Appellation statt, der Ehebrecher wurde infam, er mußte die Waffen ablegen, sich neben den Altar stellen, und öffentliche Kirchenbusse thun. (b)

(a) Carl der Große befiehlt [Capitular. §. 3. de minist. palat. ap. Baluz. T. I.] die Huren, man finde sie auch bey wem man wolle, wegzuschleppen, und auf dem Markt zu geisseln. Ludwig der Fromme verbietet die Kebsweiberey, und empfielt die Keuschheit in einem eigenen Gesetz ernstlich.

Die priesterliche Trauung wurde ein wesentliches Stück einer rechtmäsigen Heyrath, mehrere Scheidungs-Ursachen aber beliebt.

Die Ehen mit Unglaubigen und zu nahen Verwandten wurden scharf verboten: L. 7. §. 59. 60. L. 6. t. 206. tit. 128. in L. 7. tit. 127. 335. Die Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder blieb nothwendig, [L. 7. c. 363.] und die zweyte Ehe einer Frau verhaßt, [L. 4. tit. VI.] daher wurde eine Geldstrafe, die Reipus hieß, eingeführt.

(b) "In civilibus cauſis & levioribus criminibus legibus dilatio præſtanda eſt. Homicidæ, adulteri, malefici convicti ſi appellare voluerint, non audiantur." c. 129.

* * *

Die Hunnen, und nach ihnen die Päbſte verhinderten die Kaiſer im mittlern Zeitalter auf bürgerliche Geſetze zu denken (a): und hier, wo die Geſetze abgehen, kommt es allein auf die Unterſuchung der Sitten und Gewohnheiten an. Dieſe bekommen ſchon durch die Römerzüge einen Stoß; die unſeligen Kriege aber, die unſre Kaiſer in Italien führen mußten, beraubten, wie nachher die Kreuzzüge, das deutſche Reich einer Menge braver Leute und ſeiner Sitten. Man nimmt die Verſchlimmerung derſelben genau wahr, ſo oft ein Heer über die Alpen, oder aus dem Orient zurück gekommen iſt.

Die Kreuzzüge beſonders entkräfteten den alten Haß gegen den Ehebruch, wie gegen andre Laſter, da ſie mit einem gänzlichen Ablaß begleitet waren.

(a) Deſto ungehinderter drangen im XIII. und XIV. Jahrhundert das päbſtliche und römiſche Recht in Deutſchland ein: ſie ſtritten unter ſich um den Vorzug, und das päbſtliche fand in der That mehr Beyfall, weil ſein ſcheinheiliges Anſe-

Ansehen blendete. Die edle Einfalt der Gerichte verschwand so wie die Gerichtshöfe mit römischen und canonischen Doktoren besetzt wurden. Ein schätzbares Denkmal von der Liebe zum vaterländischen und dem gerechten Unwillen gegen die fremden Rechte enthält K. Friedrichs III. Reformation beym Goldast P. I. d. Reichssatzungen. Sie verbannt alle Doktoren der Rechte von den Gerichten, darum das sie Stieff-Väter und nit die rechten Erben des Rechten sind.

Das ältere Kirchenrecht setzt den Ehebruch in die erste Classe der Verbrechen, welche mit der Excommunication, die nach Beschaffenheit der Umstände selbst in der Todesstunde nicht aufgehoben werden soll, und der härtesten Busse versöhnt werden müssen. "Quid in omnibus peccatis adulterio est gravius? heißt es in c. 32. quæst. 7.

Die Kirchenväter, ein Ambrosius, Tertullianus, Lactantius, Hieronymus und Augustinus mahlten die Abscheulichkeit des Ehebruchs mit lebendigen Farben ab, und bestritten den unter den ersten christlichen Kayfern noch gültigen Saz des alten römischen Rechts, daß der Ehebruch nur mit einer Ehefrau begangen werden könne: sie zeigten, daß wegen der den Christen untersagten Polygamie auch das ein Ehebruch seye, wann sich ein Ehemann mit einer ledigen Dirne vergehe.

Aber schon zu Justinians Zeiten machten sich die Bischöffe ein Geschäft daraus, die Ehebrüche zu entschuldigen, entweder, weil sie nach dem Schein einer unzeitigen Gnade strebten, oder weil sie den Ausspruch des Erlösers Joann. 8. v. 11. nicht verstunden.

Alexander III. wies endlich c. 4. X. de Judic. dem Ehebruch seinen Plaz unter den geringern Verbrechen an.

Das

Das geistliche Recht theilt die Jurisdiction über den Ehebruch mit dem weltlichen Richter: für sich behält es die sogenannte Correktion, und ihm überläßt es die Strafe der Gerechtigkeit. Es befreyt aber cap. tuæ procurat. die Ehebrecher von der Todesstrafe, und sie werden, seitdem die Sünden mit Abgaben gebüßt werden können, gedoppelt bürgerlich bestraft. „Gleichwie der grausam und ungerecht ist, welcher ein keusches Eheweib verstoßt, so ist der „ein Narr und Sünder, welcher eine Hure be„hält,„ sagt Chrysostomus, und mit ihm viele Kirchenversammlungen; c. 1. C. 32. q. 1. und dennoch will das neuere päbstliche Recht, daß die Männer ihre Ehebrecherinnen um Gottes willen behalten sollen.

Das älteste römische Gesetz gegen den Ehebruch, von dem wir Nachricht haben, ist das des Romulus. Es überließ die Bestrafung einer des Ehebruchs überwiesenen Frau der gemeinschaftlichen Erkänntniß ihres Manns und ihrer Anverwandten: diese fiel gemeiniglich nach den Zeugnissen des Suetonius und Tacitus auf die Verweisung. Das Gesetz gebot die Unversöhnlichkeit, der Mann mußte sie zum wenigsten verstoßen: Hatte er sie aber über der That ergriffen, so durfte er sie ungeahndet erwürgen. Dionys. Halic. L. II. Sigonius de J. Civ. Rom. 9.

Der Ehebruch hieß den Römern eine Entweihung des Ehebetts: nur eine ungetreue Frau, und der, welcher sich mit ihr vergieng, waren Ehebrecher. "In adulterio uxorem tuam si deprehendisses, sine judicio inpune necares: illa te, si adulterares, digito non auderet contingere, neque jus est, „ sind die Worte aus der Rede des M. Cato, die Gellius aufbehalten hat. Eine beleidigte Frau mußte ihren ungetreuen Mann ohne Wiederrede behalten und deßwegen nennt Plutarch im Leben des Romulus,

lus, dieses ein sehr hartes Gesetz. Die XII. Tafeln verordneten: "Moechum in adulterio deprehensum necato." Was von einem Servilischen Gesetz gesagt wird, beruht bloß auf einer gelehrten Muthmasung: Livius aber führt im 10. B. an, Fabius habe einige Matronen der Hurerey wegen um Geld gestraft, und hierauf scheint Acron Sat. Horat. 2. sich zu beziehen.

Octavius Augustus gab endlich das Julische Gesetz vom Ehebruch: er gestattet darinn auch Fremden die öffentliche Anklage. "Diese Verordnung, sagt Montesquiou, war zu Erhaltung keuscher Sitten unvergleichlich, sie machte sowohl die Weiber, als die, welche auf dieselbe Acht haben sollten, furchtsam." Die Strafe, welche das Julische Gesetz auf den Ehebruch geschlagen hat, ist zweifelhaft. Insgemein schließt man aus den im 4. §. Inst. de publ. judic. enthaltenen Worten des Tribonians, sie seye die Enthauptung gewesen. August und Caracalla haben wirklich solche Verbrecher zuweilen hinrichten lassen; [Dio. exc. Peires.] allein dieses scheint außer der Ordnung des Gesetzes geschehen zu seyn. Die Geschichte bezeugt, daß die Strafe in der Verbannung bestanden seye. Wann sie bis an das Leben gereicht hätte, so würden die andern Leges, die verdammten Ehebrecherinnen eine neue Ehe und das Zeugnißgeben verbieten, sehr lächerlich reden. Domitian, und nach ihm Makrin, Alexander und Aurelian unterstützten das Ansehen des alt werdenden Julischen Gesetzes, Constantin der Große aber, von den Lehren der christlichen Religion befeuert, setzte die Todesstrafe auf den Ehebruch: L. 30. C. de adult. aber er verstattete nur den nächsten Blutsfreunden nach einer gewissen Rangordnung und in einer gewissen Zeit das Recht der Anklage. Eine große Ungereimtheit, der Ehebruch blieb ein öffentliches Verbrechen und durfte doch nicht von Jedermann verfolgt

wer-

werden! Constantius und Constans befehlen L. 4. C. Theod. die Ehebrecher zu säcken oder zu verbrennen. Justinian steckte das Schwerdt, das Constantin gezogen hatte, zur Hälfte wieder in die Scheide. Der Ehebrecher soll nach seinen Constitutionen allein am Leben gestraft, die Ehebrecherin aber mit Ruthen gestrichen und in ein Kloster gebracht werden: zwey Jahre soll der Mann Bedenkzeit haben, ob er sie wieder annehmen wolle: kann er sich hiezu nicht verstehen, oder stirbt er, so soll sie geschoren werden und Zeitlebens im Kloster bleiben. Nov. 134. c. 10.

Dieses Gesetz ist eines von denjenigen, welche den Justinian beschimpfen. Wie konnte er der Ehebrecherin eine Strafe erlassen, die er doch dem Ehebrecher zuerkannt! Vergebens führt er die Gebrechlichkeit des weiblichen Geschlechts, die dem Verführer den Sieg erleichtere, als einen Beweggrund an. Die Anzahl der Männer, die verführt werden, ist größer als derer, welche verführen. Mußte er nicht auf die Unbequemlichkeiten, die auf die Sünde der Ehebrecherin folgen, sehen? Mußte er als Gesetzgeber nicht der schandbaren Vermischung des Geblüts, der Unterschiebung unächter Kinder, den Nachstellungen, den Todschlägen, der Verderbniß der Sitten und der Schande des ganzen Staats vorzubeugen suchen? Seine übrigen Verordnungen wegen der Güter der Ehebrecherin sind so schwankend, und die 117. und 134. Novelle, mit der daraus genommenen Avth. sed hodie C. ad L. Jul. einander so wiedersprechend, daß die geschworne Lobredner des römischen Rechts in mehr als eine Verlegenheit dadurch gesetzt werden. In der That kostet es Mühe, die unvernünftigen Befehle einer verbuhlten Theodore, der unumschränkten Gebieterin ihres schwachen Gemahls, zu beschönigen, und diese den deutschen Ehebrecherinnen wohl hergebrachte Begünstigung zu vertheidigen.

Der

* * *

Der Saamen der Tugend war aber noch nicht erstickt, die alte Ehrbarkeit verschwand nicht, und die Gesetze, die aus diesen Zeiten auf uns gekommen sind, unterscheiden sich durch ihre Strenge gegen die fleischlichen Sünden. (a) Der Ehebruch blieb ein todeswürdiges und dem Blutrichter unterworfenes Verbrechen (b), und wann der Verbrecher mit der Todesstrafe verschont wurde, so tratt die Strafe der Abscheerung der Haare, der Geisselung und der Landesverweisung an ihre Stelle (c). Im Ehebruch erzeugte Kinder wurden anrüchtig, und ein Ehebrecher konnte mit der Ehebrecherin, wann er sie gleich ehlichte, keine ehelichen Kinder erzielen (d).

Ein Zeugniß von der damaligen Denkungsart findet sich in der Geschichte des Kaisers Adolf von Nassau. Die Reichsstände führen unter den Ursachen, aus denen sie ihn des kaiserlichen Throns entsetzen, an, er seye ein offenbarer Ehebrecher, Nonnen- und Wittwenschänder.

(a) In der Constitution K. Otto des großen vom J. 967. heißt es: Vir, qui virginem rapuit,

&

& eam sibi postea matrimonio copulavit, etiamsi essent insimul concordati raptor & filia, & matrimonialiter insuper copulati, mandamus tamen, eum coram nobis aut justitiario nostro adduci propter tantum nefas, & ibidem confessum decollari.

Die Gesetze, die auf Befehl K. Rudolfs I. im J. 1276. gesammlet worden sind, befehlen einen überwiesenen gewaltthätigen Stuprator lebendig zu begraben; und ein Nürnbergisches Gesetz vom J. 1360. enthält: "Wer eine Jungfrau „nothzwinget, den sol man lebendig vergraben „und einen Phal durch seinen Leib schlagen.„

(b) Die deutschen Gesetze setzen den Todtschlag und den Ehebruch gern zusammen. So wird in der Urkunde vom J. 1242. beym du Cange, verboten, die Fälle des Todtschlags und des Ehebruchs vor den Erzbischoff zu ziehen. In der Urkunde des Markgrafen Woldemar von Brandenburg vom J. 1318. beym Ludewig Rel. MSS. T. IX. Diplomatar. March. nr. 16. steht diese Stelle: "Dafs wir den frommen Leuten, unserm Rath zu Frankfurt gegeben haben, tu richtinde up œre ede, die sie uns gesehworen hebben, obbir alle misdedige Lüde, die dat hogeste Gericht verschuldet hebben —— sy sind Rœbere, Dybe oder Mœrdere, die Lûde dœden und yuen œr Gut nemen, und aber Ehbrekern und Frauen scœndere, sie sind scalbar oder hemelich ——

Das sächsische Landrecht sagt: "Die in Ehbrecherey begriffen werden, den soll man allen die Häupter abschlagen„ und das schwäbische Landrecht: "Dy mit überHuer begriffen werdent, den allen soll man das Haupt abslahen;„ und cap. 151. §. 27. [Edit. Senkenb.] "Ob eyn man bey eines mannes weybe liget. der erbrecher und die eebrecherin seyn beydesampt des todes schuldig. Ob sy für das weltlich gericht kom-

komment, so sol man in das haubt abschlahen.„ Im 151. Kapitel §. 28. heißt es von dem Verführer einer Braut und der Braut, die mit ihrem Willen von ihm geschwächt worden ist: "man soll sie beyde fahen, und soll sie für den Richter führen, da soll man ihnen urtheilen, daß man sie aus der Stadt führe, und sie mit Steinen verronnen ob einander.„

Das Kayser Recht untersagt K. 22. dem beleidigten Ehemann alle Thätlichkeiten und weist ihn mit seiner Klage an den Richter. Im 23. Kap. aber wird dem Mann erlaubt, seine Ehebrecherin im schlechtesten Kleid von sich zu jagen, und ihres Vermögens zu berauben.

Die Lübische Strafe beschreibt der Codex Juris Lubecensis d. a. 1266. [in Dreyers Samml. verm. Abh. I. Th.] "Si vir cum legitima ali-
„cujus deprehenditur juris est, ut ipse ab ea
„per vicos civitatis sursum & deorsum traha-
„tur per veretrum.„

(c) Diese hieß in den mittlern Zeiten die Strafe an Haut und Haar.

maxilla servus adusta
Vertice detonso, supponet terga flagellis.
Gunther. Ligur. L. VII.

Vornehmere Sünder mußten das Abzeichen der Strafe, die Scheere, tragen. S. Grupen Anmerk. von den Gerichten und Strafen.

(d) Sächs. LR. I. B. c. 38. u. Schw. LR. c. 410.
„Swe so enes mannes wif behoret openbare,
„eder wif eder maghet nodeghet, nimpt he se
„darna to echte echte kint ne wint nimber bi
„or.„ Sachs. LR. I. B. a. 37.

* * *

Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts drang ein Schwarm fremder Laster in

Deutschland ein, und richtete schauervolle Verwüstungen an. Das Rauben und Morden nahm überhand, Schwelgerey, Ehebruch und Hurerey giengen im Schwang (a), und die Gerechtigkeit schlief. Der verehrungswürdige Kaiser, der sich so sehr um das Reich verdient gemacht hat, Maximilian der erste sahe den Verfall der Sitten mit Wehmuth, und dachte auf die Verfertigung einer peinlichen Halsgerichtsordnung: er legte im Jahr 1495. dem Reichstag das Projeckt davon vor (b), allein der Wiederspruch der Stände vereitelte seine Bemühungen, und seinem großen Enkel erst war es aufbehalten, dieses heilsame Werk zu Stand zu bringen.

(a) Um diese Zeit verfiel der erste Bischoff des deutschen Reichs in den hitzigsten Streit mit einer seiner Städte, weil diese ihm, wie er sagte, sein Recht an der Bulerey schmälere. Andere Bischöffe scheuten sich nicht, weltliche Fürsten mit dem Frawenhauß und Scholderplatz zu belehnen. S. Buderi amœnitates Jur. Feud. XIV.

(b) Kreß in der Vorrede zur C. C. C. behauptet dieses aus den im Maynzischen Reichsarchiv befindlichen Acten des Reichstags vom Jahr 1495. Eine Stelle der Vorrede zu einem geschriebenen Projeckt vom J. 1529. bestärket diese Behauptung, und Goldast in consult. de pœn. Sag. sagt, Maximilian habe auf dem Reichstag zu Cölln im J. 1505. eine Halsgerichtsordnung, welche die Stände nicht angenommen, vorgelegt:

legt: dem Bischoff Georg vom Bamberg habe sie aber so wohl gefallen, daß er nach diesem Muster im J. 1508. seine Halsgerichtsordnung habe ausgehen lassen.

Georgens Beyspiel folgten die Markgrafen von Brandenburg, Georg und Casimir: sie publicirten im J. 1516. ihre Halsgerichtsordnung, die beynahe gänzlich mit der Bambergischen und der nun bald gefolgten Carolinischen übereinkommt; und diese Gleichheit macht Goldasts Erzählung sehr wahrscheinlich.

* * *

Carl der fünfte führt in der Reformation guter Policey vom J. 1530. über die Verderbniß der Sitten die bittersten Klagen, und ermahnt, [Art. XXXIII. von leichtfertiger Beywohnung] die Reichsstände, den Ehebruch und Concubinat der Gebühr nach hart zu strafen und nicht zu dulden (a). Im Jahr 1532. setzte er, der Protestationen vieler Stände ohngeachtet, seine peinliche Halsgerichtsordnung durch: er redet im 120. Art. von der Strafe des Ehebruchs zwar dunkel und allgemein, da er sich bloß auf das Herkommen und die kaiserlichen Recht beruft, im folgenden 121. Art. aber stellt er den Ehebrecher und den Bigamus zusammen, und will, daß beyde peinlich gestraft werden sollen (b).

(a) Die zweyte Reformation guter Policey vom Jahr 1548. bedient sich wegen des Ehebruchs Art. XXV. beynahe der nehmlichen Worte der ersten, der §. 2. aber ist weitläufiger, und schließt sich also: "So gebieten wir hiermit „ernstlich, daß solche offentliche Ehebruch, und „andere leichtfertige und unziemliche Beywoh„nungen, hinfüro mit nichten gestattet oder „gelitten, sondern von der Obrigkeit ernstlich „an Leib oder Gut, nach Gestalt und Gele„genheit der Personen und der Verwürkung „gestraft werden sollen„. Die dritte und neueste reformirte und gebesserte Policeyordnung, die im J. 1577. unter K. Rudolf des andern Regierung auf dem Reichsdeputations-Tag in Frankfurt errichtet wurde, gebraucht im XXVI. Tit. von leichtfertiger Beywohnung wieder fast die gleichen Worte der vorhergehenden; angemerkt zu werden verdient aber, daß sie anstatt an Leib oder Gut, sagt: an Leib und Gut.

(b) Böhmer schon hat in Jur. Eccl. Prot. T. V. L. V. Tit. 16. §. 22. gezeigt, daß man Carln durch das Vorgeben, als ob er Art. 120. Justinians Verordnung gebilliget habe, Unrecht thue.

* * *

Einige Landrechte belegen schon den ersten und einfachen Ehebruch mit der Todesstrafe (a), andre erst den gedoppelten und wiederhohlten; da ihre Verfasser auf das römische Recht gesehen haben, so verfahren sie gemeiniglich mit einem ungetreuen Ehemann gelinder: Zerschie-

dene

dene Fürsten haben jedoch durch besondere Mandate ihre Landesordnungen geschärft (b).

Auf den Rathhäußern der Reichsstädte wird der Ehebruch fast durchgängig schwächer bestraft, als in den Canzleyen der Fürsten; ja, es giebt Statuten, welche durch ihre Ehebruchsstrafe über Ordnung und Tugend spotten zu wollen scheinen.

Die Praxis aber hat nun beynahe in allen deutschen Ländern aus einer peinlichen eine bürgerliche Sache gemacht: sie verschont alle Gattungen der Ehebrecher mit der Todesstrafe, und läßt auch die dafür eingeführte Leibes- und andere Strafen, und die Kirchenbusse durch Geld lösen; nur nach dem Grad des Ehebruchs erhöht oder erniedriget sie die Summe.

(a) Das pfälzische Landrecht verordnet P. 5. Tit. 30. "Wann in unsern Landen und Gebiet eine „eheliche oder ledige Mannsperson bey einer „Ehefrauen im Ehebruch ergriffen oder dessen „überzeugt wird, so sollen beyde Ehebrecher und „Ehebrecherin vom Leben zum Todt mit dem „Schwerdt oder Wasser gericht werden„. Churfürst Moriz von Sachsen befiehlt in der Landesordnung vom J. 1543. auch die Ehebrecherin mit dem Schwerdt zu richten; und die Churfürsten August und Johann Georg bestätigten diese Verordnung ausdrücklich. Eben so lautet Herzogs Ernst fürstl. sächsische Landesordnung.

(b) Herzog Ludwig von Würtemberg gebietet in einem Ausschreiben vom J. 1586. die wiederholte Ehebrecher mit dem Tode zu bestrafen. Herzog Johann Adolf zu Schleswig Hollstein befiehlt in einem Mandat vom J. 1608. alle Ehebrecher hinzurichten. Landgraf Moriz zu Hessen will in den Ungebotsfragen und Punkten für das Amt Marburg, daß der Ehebruch, besonders mit einem Eheweib mit dem Schwerdt bestraft werden soll.

Besonders merkwürdig, und die einige in ihrer Art, ist die Stelle der Meklenburgischen Policeyordnung vom J. 1572. Tit. vom Todtschlag und Ehebruch: "Würde ein Ehemann „oder lediger von Adel, die ihm nicht zuvor „ehelich verlobt wäre, schwächen, so soll der„selbe Thäter sein Lehn verwirkt haben„.

* * *

Die heutigen Grundsätze wie verschieden von den alten!

Wir, die uns kranker Wollust weihn,
Geschwächt vom Gifte weicher Sitten;
Wir wollen derer Enkel seyn,
Die, rauh, doch furchtbar frey für ihre Wälder stritten?

Uz.

Unter uns wird über das Laster gescherzt, und verführen und verführt werden, Mode genennt. Die Bosheit siegt, und die Unschuld ist ohne Schutz. Keuschheit, Ehrbarkeit, Ehe und ehe-

liche

liche Zärtlichkeit sind lächerlich gemacht: Hurerey und Ehebruch herrschende Leidenschaften der Nation: die Weiber die Kupplerinnen ihrer eigenen Männer, und die Männer die Kuppler ihrer eigenen Weiber. Der Verführer rühmt sich seines Verbrechens und behält, wann er das Hauß seines Freundes oder Wohlthäters entehrt hat, den Namen eines ehrlichen Manns: sein Glück leidet durch gehäufte Ausschweifungen keinen Abbruch, und Staat und Kirche versagen ihm keine Beförderung: er erscheint ohne Furcht in den Cabinetten der Prinzen und in den Zimmern der Frauen vom ersten Rang. Die Ehebrecherin besucht mit frecher Stirne die öffentlichen Orte und die Gesellschaften, und findet nirgend die Verachtung, die ihr gebührt. Der Affe der Vornehmen, das gemeine Volk, durch Schwelgerey weibisch geworden, ahmt nach, und Schaaren werden zu Verbrechern. Deutsche Properze und Tibulle, erklärte Herolden des Lasters, taumeln mit umkränzten Giftbecher an der Hand einer verlarvten Grazie unter uns herum, verderben dem Staat unter seinen Augen den jungen Anwachs seiner Bürger, und beleidigen Tugend und Rechtschaffenheit ungestraft. Pracht und Ueppigkeit treiben

die Großen zur Unterdruckung, und sie selbst geben durch ihr Beyspiel ihren Unterthanen das Losungszeichen zum Aufruhr wieder die Tugend. Unsre gute Gesetze sind veraltet, und die Gewohnheit unterstüzt die schrecklichsten Verbrechen. Eben die entsetzlichen Sünden, welche die furchtbarsten Reiche der Welt zu Grund gerichtet haben, wühlen unaufgehalten in den Eingeweiden deutscher Staaten. Juvenals, Terenzens und Horazens Vorwürfe passen wörtlich auf uns. Weichlichkeit und Verschwendung haben die stärkern Züge in unserm Nationalcharakter unkenntlich gemacht, und die schwächern verlöscht, und bald wird uns nur der Name noch von unsern wollüstigen Nachbarn unterscheiden.

Vergebens warnt der Diener der Religion, vergebens predigt der Sittenlehrer. Sie, Religion und Sittenlehre werden verspottet; dann Spott ist die elende Schadloshaltung, in welcher ein Volk, das seine Tugend verlohren hat, einen betäubenden Trost sucht.

Und das Jahrhundert schießt beflügelt
Mit Greueln belastet auf zu GOtt.

Cramer.

Betrachtungen über den Ehebruch, und die Ehebruchsstrafe.

Verderbniß untergräbt den Staat mit schneller Macht,
Und übern Clodius hat Cato nicht gelacht.
v. Haller.

* * *

Eine reine Ehe, eine häußliche Glückseligkeit ist das kostbarste Gut eines Menschen, ein Gut, das nach dem allgemeinen Völkerurtheil so schätzbar als sein Leben ist: dieses seinen Unterthanen zu gewähren, ist Pflicht für den Regenten.

Oppida cœperunt munire, & ponere leges,
Neu quis fur esset, neu latro, neu quis adulter.
Horat.

Aber nicht diese Pflicht allein, die Ordnung der Natur und sein eigenes Interresse schon verbinden ihn, die Ehe, die ihm sein grösstes Glück — viele, gute und getreue Unterthanen, verspricht, zu begünstigen, ihre Rechte zu

beschützen, und die Neigung zu gesetzmäsigen Verbindungen anzufachen.

Es ist ausser Zweifel, daß die Tugenden und die Laster der Eltern weit sicherer als die Glücksgüter auf die Kinder kommen, und daß deßwegen Hurenkinder wohl eine Räuberbande, aber keinen Staat bilden können. Die weisesten Gesetzgeber haben aus diesem Grunde die Ehe ihrer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, sie durch ein feyerliches Ansehen geheiliget, und durch die ihr zugestandenen Vortheile angenehm gemacht.

Ein guter Ehmann ist nie ein böser Bürger: ihn knüpfen zu süsse Bande an die Tugend und an das Vaterland: seine geliebte Gattin und sein aufblühendes Kind reißen ihn von jeder Vergehung, von jeder Meuterey zurück. Einer unsrer ältesten Dichter singt:

Swer guotes wibes nunne hat
Der schamt sich aller missetat.

und sagt eine Wahrheit, welche die Geschichte aller Zeiten bestätiget.

Wird sich aber wohl ein ehrliebender Mann ohne Mißvergnügen entschliessen können, in ei-

nen Stand zu tretten, den die Gesetze zu verachten scheinen, da sie die Ehre des Ehmanns der Willkühr eines unbeständigen Weibs anvertrauen, den Angriffen der Frevler unbeschützt aussetzen, und die höchste Beleidigung, welche ihm nur angethan werden kann, dem Fiskus durch eine Handvoll Geld vergüten lassen?

* * *

Ein einziger Blick in die Natur des Ehebruchs entdeckt das Abscheulichste dieses Verbrechens. Verletzung der öffentlichen Treue und Glaubens, Beleidigung des ganzen Staats, Beleidigung der einzelnen Glieder desselben, Meyneid und Diebstahl, sind unzertrennlich in ihm vereint: Heucheley im Kleid einer Tugend geht gemeiniglich vor ihm her: Niederträchtigkeit leitet ihn: und Elend, Raserey, Todtschlag und Verzweiflung folgen ihm nur allzuoft nach.

* * *

Ein Verbrechen, das die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüttert: das sie mit der nichtswürdigsten Brut anfüllet, das unschuldige aufs empfindlichste kränkt, und das sie, indem es ihnen Liebe, Ehre und Frieden raubt, in schlechte

Unterthanen, schlechte Verwandte, und schlechte Menschen verwandelt: das den heiligsten Vertrag, über den, wie sich ein guter Schriftsteller (a) ausdrückt, das ganze menschliche Geschlecht die Bürgschaft übernommen hat, zernichtet: das die natürliche Ordnung der Geschwister zerreißt: das rechtmäsigen Erben ihr Eigenthum entwendet: das Familien und Völker ins Verderben stürzt: ein solches Verbrechen mußte nothwendiger Weise das ganze menschliche Geschlecht in allen Zeitaltern wieder sich aufbringen, und zur Rache und verhältnißmäsigen Strafen reizen.

(a) Rousseau.

* * *

Ein ungetreuer Ehmann, eine ungetreue Ehfrau, und ein unverheyratheter Verführer einer Ehfrau sind gleich strafbar. Beyde Ehgatten fesselt eine Treue, und es ist ungewiß, ob die Mühe, die sich einige Gelehrte wegen eines Beweises gegeben haben, daß das männliche Geschlecht nicht so genau als das weibliche an die Gesetze der Keuschheit gebunden seye, ihrem Herzen, oder ihrem Verstand mehr Schande bringe? Augustinus behauptet noch mit größerem Recht, ein ehebrecherischer Mann verdiene wegen seiner stär-

kern

kern Seele eine stärkere Strafe: selbst Ulpian sagt im 13. Gesetz §. 5. ad L. Jul. de adult. „Höchst unbillig wäre es, wann der Ehmann eine „Keuschheit von seiner Frau verlangen wollte, „die er selbst nicht hat.„ Nur die Folgen von der Sünde einer ungetreuen Ehfrau haben ihr Verbrechen in den Augen der Völker gräßlicher gemacht. Sie verläßt den Stand ihrer natürlichen Unterwürfigkeit: sie belästiget ihren Mann mit fremden Kindern: ihre ganze Seele wird verschlimmert: sie entsagt allen Tugenden, und es giebt, nach dem Ausspruch des M. Cato, kein Verbrechen, es sey auch so schrecklich als es wolle, das der Hang zur Wollust, und die Frechheit einer verletzten Keuschheit nicht unternehmen hiessen (a).

Eben so wenig kann ein unverheyratheter Ehebrecher entschuldiget werden: die Gesetze sehen denjenigen, welcher Theil an einem Verbrechen hat, an, als ob er das Verbrechen selbst begehe, und der Ehebruch setzt eine zu schwarze Seele voraus, als daß sie in Hofnung der Besserung säuberlich mit ihm verfahren sollten. Es geschieht wegen keiner bloßen Formalität, sondern wegen der Gewißheit der Eltern, daß

Reli-

Religion und Staat ihr Siegel auf eine jede Ehe drücken, und der Frevler, der dieses Siegel zerbricht, ist keiner Verzeihung würdig. „Omne matrimonium incertum relinquitur, „si in tanta reverentia sine aliquo terrore „peccetur,„ sagt König Theoderich beym Cassiodorus var. L. V. Ep. 32.

Ein Mann von Grundsätzen wird nie zum Ehebrecher werden; er ehrt die Gesellschaft, die seinem Daseyn einen neuen Grad von Würde gegeben hat: er weiß, daß er dem Wohl seiner Brüder sein besonderes Vergnügen mit patriotischem Edelmuth aufopfern, und Neigungen in sich unterdrücken muß, die unläugbar dem Endzweck des allgemeinen Bestens zuwieder sind: er liebt sein Vaterland, und wer dieses liebt, liebt auch die Treue und die guten Sitten.

(a) So dachten auch die Deutschen. Sie hielten dafür, eine Weibsperson, die ihre Ehre aufgegeben habe, seye zu allem Bösen fähig; deßwegen wagte eine alt gewordene Hure in der finstern Zeit, da man überall Zauberey zu sehen wähnte, immer, nach dem Sprüchwort: Junge Huren, alte Wettermacherinnen, gerichtet, und verbrannt zu werden.

* * *

Das Naturrecht erkennt dem Ehebruch die Todes-

Todesstrafe zu. Sein Urtheil ist in die Herzen der Nationen geschrieben; der Araber und der Parther, der Deutsche und der Grieche, der Türk und der Californier lasen diese Schrift gleich richtig.

Der oberste Gesetzgeber erklärt in der heiligen Schrift den Ehebruch für ein Laster, das ganze Nationen anstecke, und befiehlt, den Ehebrecher und die Ehebrecherin zu tödten; Er hat dieses Verbrechen namentlich unter den Greueln, um welcher willen er die Völker zu vertilgen droht, angeführt, und unsre keuschen Väter selbst haben auf seinen Ruf dem größten, aber üppigsten Reich ein Ende gemacht.

* * *

Man wendet gegen den göttlichen Befehl ein, er seye nur den Juden gegeben, und verbinde keine andre Nation. Ausserdem, daß die Gründe derjenigen Theologen und Rechtsgelehrten stärker sind, die ihn für ein allgemeines, das ganze menschliche Geschlecht verbindendes Recht halten, ist es bedenklich, daß jene, welche die erste Meynung behaupten, dennoch den Obrigkeiten anrathen, von der Todesstrafe nicht leicht abzugehen.

Man

Man setze aber auch einmal die göttliche Verordnung gänzlich bey Seite, und richte bloß nach dem wahren Maaßstab der Verbrechen, dem dem gemeinen Wesen zugefügten Schaden: man überlege die Größe der Strafe, welche die Verletzung der Sicherheit eines Bürgers erfordert: man erwäge das Urthel, das Meyneid und Betrug verdienen, und es wird dennoch eine von den beträchtlichen Strafen, die einen kräftigen Eindruck in die Gemüther machen, auf den Ehebruch fallen müssen.

Geldstrafen erreichen selten, und bey schweren Verbrechen niemals, den Endzweck der Strafe, die Verbesserung der Sitten: sie beschneiden die Laster, und geben ihnen dadurch den Trieb zum schnellern Wachsthum (a); Hier sind sie durchaus verwerflich: der Verlust eines kleinen Theils seines Vermögens schreckt keinen Wollüstling ab, aber die Furcht des Todes erschüttert seine feige Seele.

Der Unterthan, der den feyerlichsten Vertrag für Geld umstossen darf, lernt mit Eyden spielen, und wird ihm alsdenn sein Huldigungs-Eyd heiliger seyn, als der, welchen er dort am Altar geschworen hat? Wird der noch ein Recht

unter

unter den Menschen verehren, der das erste unter allen, die Treue gebrochen hat? Wird der strafbare Weichling Muth haben, sich für ein Vaterland zu wagen, dem er zur Schande lebt, und in welchem er die unglücklichen Zeugen seines Verbrechens gern umkommen läßt? Wird der ehebrecherische, vom göttlichen Haß und der menschlichen Verachtung verfolgte Saamen den Thron unterstützen wollen oder können, für den jene alten braven Männer freudig ihr Gut und Blut zugesetzt haben? "Die „Könige, sagt Plutarch im Pyrrhus, klagen „bitterlich, wenn große Veränderungen in ih„ren Staaten vorgehen, über die Untreue der „Völker: aber sie haben keine Ursache dazu, „und sie erinnern sich nicht, daß sie es selbst „sind, die ihnen die ersten Anweisungen hiezu „gegeben haben, da sie sich aus der Gerech„tigkeit, und aus Treue und Glauben nichts „machten„.

(a) Es bleibt allezeit ein Fehler des Staates, wann die Verbrechen um Geld gestraft werden. Die griechischen und ältern römischen Gesetze haben ihn sorgfältig vermieden, und aus dem L. Fabia de plagiariis erhellt, daß die Geldstrafen einmal ganz aufgehoben gewesen seyen. Im päbstlichen Recht sind sie selten, und die Carolinische peinliche Halsgerichtsordnung sagt wenig

davon. Im Justinianischen Recht sind sie gemeiniglich mit andern Strafen, und im sächsischen Landrecht mit der Infamie verknüpft. Das Wergeld war ein Ersatz des Schadens, und keine Strafe.

Gutdenkende Rechtsgelehrte haben die Geldstrafen nie gebilliget, Alciatus z. B. sagt, in schlecht eingerichteten Staaten nehme man mehr auf das Geld, als auf die Sitten bedacht, und erkenne dem Dieb den Strang, und dem Ehebrecher die Geldstrafe zu.

Bischoff Georg von Bamberg äussert sich in seiner Halsgerichts- und rechtlich Ordnung also: "Item, Unsere Amtleute und Richter „sollen in peinlichen Sachen niemand keine „Geldbusse auflegen, ohn Unser und unser Nachkommen Wissen und Willen. Wann unsre „Meynung in alle Wege ist, förderlich und „endlich Straffe und Verkümmerung der Missethat, gemeinen Fried und Nutzen, und nicht „den Genuß und das Geld (als der Taschen„Richter Gewohnheit ist) zu suchen„.

* * *

Wann aber die Gesetze vollends gar einen Unterscheid unter den Verbrechern machen, und vornehmen Sündern ausweichen, dann komme der Scythe, und sehe Spinneweben! (a)

Gelindigkeit und Nachsicht gegen einzelne schuldige Mitglieder des Staats ist Härte gegen alle, und Gnade wird zur Schwachheit, wann sie zur Begehung des begnadigten Verbrechens verleiten kann. So bald man eine Ungleichheit

der

der Strafe bey einem und eben demselben Verbrechen annimmt, so muß die Schwere der Gerechtigkeit den angesehenen Frevler mehr als den niedern drücken, weil jenen das Verbot wegen dem verführenden Beyspiel, das er giebt, stärker verbunden hatte. Die Gedanken eines Beccaria sind es werth, daß ich sie hersetze: „So wohl der vornehmste als geringste Bürger muß mit den nehmlichen Strafen belegt „werden. Der glücklichere und der angesehenere kann mehrers als andre hoffen, er soll „hingegen nicht weniger als andre sich scheuen, „jene Bedingungen zu verletzen, auf die er „über andre erhoben worden. Nicht die Empfindlichkeit des Missethäters ist der Maasstab der Strafen, sondern der der Gesellschaft „zugefügte Schaden, welcher desto größer ist, „wann ihn ein von ihr selbst mehr begünstigter Bürger anrichtet. (b)„

Die Gelindigkeit der peinlichen Gesetze, und die bösen Sitten der Großen (c) flößen dem Volk unvermerkt eine gewisse Unempfindlichkeit gegen die schwersten Verbrechen ein: tausende würden für einem schimpflichen Fall bewahrt worden seyn, wann ihnen die Gesetze am

Rand des Verderbens noch begegnet wären, und diese sind es, deren Blut der Richter der Fürsten von der Hand des Wächters fordern wird.

(a) Anacharsis, ein nomadischer Scythe von königlichem Stamm, verglich in einem Gespräch mit dem Solon die Gesetze mit Spinneweben, die nur die kleinen Fliegen fangen können, von den grossen aber leicht zerrissen werden.

(b) Nach solchen Begriffen ist das Edickt des Königs Wilhelm in England vom J. 1697. abgefaßt; er sichert darinn allen seinen Unterthanen vom höchsten bis zum niedrigsten Rang, und besonders denen, die nahe um seine Person sind, die gewiße Bestrafung des Lasters zu, und erklärt sich, daß er Leute von Tugend und Religion vorziehen werde.

Tiberius bekehrte viele dadurch, daß er die verschwenderischen, und durch ihre Laster in Dürftigkeit gerathenen vornehmen Römer aus dem Senat schafte und keinen solchen unterstützte. Tacit. Annal.

(c) Der Brief des Bischoffs Bonifacius an den König Ethelbald in England, [beym W. Rollvink de ant. Sax. S. & M. in Leibnit. Script. Brunsv. T. III. p. 615. seqq.] den ich getreu zu übersetzen gesucht habe, gehört hieher.

„Thun Sie Busse, mein liebster Sohn, und „bedenken Sie, wie schändlich es seye, wann „Sie zum Schimpf des Gottes, dessen Gnade „Sie es einzig zu verdanken haben, daß Sie „ein Fürst sind, einen Sklaven der Wollust ab„geben. Fast alle Großen Ihres Reichs ver„lassen, wie ich höre, nach Ihrem ärgerlichen „Beyspiel, ihre rechtmäßige Frauen, hängen „sich an Ehebrecherinnen, und schwächen die

„Kon-

„ Nonnen. Erbarmen Sie Sich Ihrer Seele,
„ erbarmen Sie Sich Ihrer Unterthanen, wel-
„ che durch Ihr Beyspiel zu Grund gehen, und
„ von deren Seelen Sie Rechenschaft zu geben
„ haben. Denken Sie, ich bitte Sie darum,
„ an die schreckliche Rache zurück, welche GOtt
„ an Ihren Vorfahren wegen eben der Sünde,
„ deren Sie Sich schuldig machen, ausgeübt
„ hat. —— Ueberlegen Sie, ich beschwöre Sie,
„ die Flüchtigkeit dieses Lebens, und die Häß-
„ lichkeit der Unkeuschheit, gegen die man ewi-
„ ge Qualen eintauscht. Stellen Sie Sich die
„ Unehre lebhaft vor, die unauslöschlich auf Ih-
„ rem Namen haftet, wann Ihre böse Auffüh-
„ rung der Nachwelt bekannt werden wird. „

Ein jüngerer Bischoff ist auf eine ähnliche freymüthige Art mit dem eben so grausamen als wollüstigen König Heinrich VIII. in England umgegangen. Damals war es üblich, daß die Bischöffe dem König beym Eintritt des neuen Jahrs ansehnliche Geschenke machten, und sich seine Gnade gemeiniglich mit einem Beutel voll Gold erkauften. Der Bischoff von Worcester, Hugo Latimer erschien bey dieser Gelegenheit mit seinem Geschenk in Person vor dem König, er überreichte ihm ein neues Testament, worinnen ein Blatt unten auf eine sehr sichtliche Weise eingeschlagen, und die Stelle: "Die Hurer „ und Ehebrecher wird GOtt richten „ bemerkt war. S. d. Britt. Plutarch. I. B.

* * *

Politick, Religion, Tugend, und das Beyspiel unsrer Väter rufen die deutschen Regierungen mit vereinigten Stimmen auf, den Gesetzen ihren Stachel wieder zu geben, und die ermü-

dete Gerechtigkeit mit dem Blut der Uebertretter zu versöhnen. Das Rachschwerdt, das sie zücken, wird den Lauf des Verderbens hemmen, und ihre Gerechtigkeitsliebe sie verbinden, alle die Mittel, welche vermögend sind, dem Verbrechen vorzubeugen, mitwirken zu lassen.

* * *

Die Ueppigkeit ist Ursache an dem Verfall der Sitten, und der Redlichkeit, sie ist die Säugamme der Laster: die Bedürfnisse einschränken, heißt die Laster unterdrücken, und den Gefallen am Innländischen wieder erwecken, der Tugend den Weg zu ihrem alten Wohnsitz bahnen. Frankreich ist uns das, was Griechenland den Römern war (a): griechische Heere nicht, aber griechische Laster haben Rom entneevt.

Lasset uns auch die Sündlichkeit, und die schlechte Gattung der Menschen, welche dem Staat zuwächst, nicht ansehen, wird es nicht die Entvölkerung, die unausbleibliche Folge der Unkeuschheit, nothwendig machen, daß diese Laster zu Boden geschlagen werden? Ein sonst schätzbarer Stand scheint sich zu diesen Ausschweifungen berechtiget zu halten: ist es nicht wider-

widersprchend, daß der Soldat seiner Bestimmung gerade entgegen handlen, und Ordnung und Gesetz, zu deren Schutz er unterhalten wird, in Friedenszeiten ungestraft beleidigen darf?

(a) Jedes Laster gefällt uns, wann es in der jenseits des Rheins gewöhnlichen Tracht erscheint.

Nam quid rancidius, quam quod se non putat ulla
Formosam, nisi quæ de thusca græcula facta est?
De sulmonensi mera cecropis. omnia græce,
Cum sit turpe magis nostris nescire latine.
Hoc sermone pavent, hoc iram, gaudia, curas,
Hoc cuncta effundunt animi secreta, &c.

Juvenal.

M. Cato an seinen Sohn Markus:

„Quandocunque ista gens suas literas dabit,
„omnia corrumpet. Tum etiam magis, si
„medicos suos huc mittet. Jurarunt inter
„se barbaros necare omnes medicina. Et
„hoc ipsum mercede faciunt, ut fides iis
„sit, & facile disperdant. Nos quoque di-
„ctitant barbaros, & spurcius nos, quam
„alios opicos appellatione fœdant.„

* * *

Wann die deutsche Erziehung auf einen bessern Fuß gesetzt wird, so ist zugleich ein schwerer, aber sicherer Schritt zur Verbesserung der ganzen Nation gethan.

Die Geschichte zeichnet den Gesetzgebern die Jugend und das Frauenzimmer als gefährlich,

und ihrer strengsten Aufsicht bedürftig aus: sie schreibt alle Neuerungen in den Staaten diesen zwey Sorten der Menschen zu, und bemerkt, daß jederzeit Verschlimmerungen erfolgt sind, wann man sie sich selbst überlassen hat, daß aber alsdenn die Neuerungen zum guten ausgeschlagen sind, wann sich die Weisheit des Gesetzgebers dieser Werkzeuge geschickt bedient hat (a). Zu einer Zeit, wo Ueppigkeit und Verschwendung mächtig geworden sind, ist es nie räthlich, den Eltern eine freye Gewalt bey der Erziehung zu lassen: zu einer solchen Zeit muß der Staat zeigen, daß die Kinder ihm mehr als den Eltern zugehören. Lykurg hat sein Recht geltend gemacht, und sein Institut hat aus den jungen Lacedämoniern lauter gleich gute Leute gezogen (b).

(a) Wann die alte Beobachtung, daß von den Sitten des weiblichen Geschlechts der Schluß auf die Sitten des ganzen Volks gemacht werden könne, richtig ist, so müssen unsre Sitten äusserst verderbt und lächerlich seyn.

Auch hier kann uns Roms Schicksal unterrichten. Die jungen Römer verfielen in die grösten Ausschweifungen, weil sie wegen der Nichtswürdigkeit der Weiber gesetzmäsige Verbindungen verabscheuten. Umsonst suchten die Censoren, und nach ihnen, Julius Cäsar und August die Abneigung gegen den Ehestand auszulöschen. Die Drohungen und Versprechungen,

gen, welche sie anwandten, würden ihre Wirkung gethan haben, wann sie zugleich bis zur Quelle des Unglücks zurückgegangen wären, und die Erziehung der Töchter verbessert hätten.

Eine gute Erziehung des weiblichen Geschlechts trägt unfehlbar ein großes zur Besserung des männlichen bey: die Tugend ist mächtig, wann sie in der Gestalt eines Frauenzimmers erscheint.

Rechtschaffene Eltern nöthiget die Liebe für ihr Vaterland, die elterliche Liebe, und die Furcht für der Schande, die von den Lastern ihrer Kinder auf sie selbst zurück fällt, zur Erfüllung ihrer Pflichten. Der Gedanke, daß auch er so vieles zum Wohl des gemeinen Wesens beytragen könne, ist zu reizend, als daß er einen edeldenkenden Vater nicht aus dem Schlummer, worein ihn das Exempel vielleicht versenkt hat, aufwecken sollte. Er wird seinen Töchtern einen bestimmten Charackter geben: er wird die Fehler und Thorheiten ihres Geschlechts nicht entschuldigen: er wird sie mit dem Werth der Unschuld bekannt machen, und sie überzeugen; welch einen Vorzug ihnen die Erhaltung dieses einigen Guts bey dem Verlust aller übrigen Güter des Lebens noch ertheilen könne: er wird allen den kleinen Schritten, die von dem Weg der Tugend abführen, so unbedeutend sie auch zu seyn, und von der feinen Lebensart erfordert zu werden scheinen, vorbeugen: er wird ihnen die glänzenden Ungeheuer in dem wahren Gesichtspunkt zeigen, und sie die Verachtung lehren,

Die der, wärs auch ein Prinz, verdient,
Der sich die Tugend zu verführen,
Aus Niederträchtigkeit erkühnt.

Gellert.

er wird ihre Seelen mit dem Mistrauen, das unsre verderbten Sitten erheischen, erfüllen.

Oefters wird die Unschuld nicht aus Mangel der Vernunft, aber aus Mangel des Verdachts verrathen, und aus der Güte des Herzens selbst ein Netz gemacht.

(b) Auf dieser Seite eröfnen sich tröstliche Aussichten. Zerschiedene Regenten haben bereits vortrefliche Anstalten zu einer bessern Erziehung vorgekehrt, und ein ansehnlicher Reichs-Fürst von tiefen Einsichten, dessen Durchlauchtigste Vorfahren von alten Zeiten her für die Erziehung ihrer Unterthanen gesorgt haben, hat neuerlich einen ruhmwürdigen Versuch mit einer militairischen Pflanzschule gemacht. Der Plan, nach welchem eine beträchtliche Anzahl Kinder zur Tugend, Religion und den Wissenschaften angeführt werden, ist unverbesserlich; mit einer unermüdeten Sorgfalt wacht ihr großmüthiger Erhalter über dessen pünkliche Ausführung, und empfindet bey dem gesegneten, und die gröste Erwartung beynahe übersteigenden Erfolg dasjenige reine Vergnügen, das aus dem Bewußtseyn, daß man glückliche macht, entstehet.

* * *

Wann die häufigen Reisen in fremde Länder, und besonders in das Reich, das nur einen Thuan gehabt habt, eingeschränkt würden, so würden unsre Provinzen reicher, und unsre Sitten unverdorbener bleiben: der rohe Jüngling würde keine Verdammungswürdige Grundsätze einsaugen, und nicht siech, vergiftet, und vergiftend zurück kommen; wann zu gleicher Zeit die Ehen mit Ausländern untersagt würden,

den, so würden keine fremde Laster mehr auf deutschen Boden verpflanzt werden, und wir aufhören, eine gemischte Nation zu seyn.

* * *

Ein Gegenstand, der für den Staat von so großer Wichtigkeit, wie die Ehe ist, verdient überhaupt eine größere Aufmerksamkeit, als man bisher darauf gewendet hat. Wann die Regierung eine genaue Prüfung der werdenden Ehen anordnete, so würde zu frühzeitigen Verbindungen gewehrt, erzwungene und auf Eigennutz gegründete hintertrieben, und so manches Unglück, und so manche Untreue verhütet werden; und wann der große politische Nutzen der Ehescheidung ohne Vorurtheil erwogen würde, so würde sie nicht so sehr erschwert, und Ehebrecher aus Verzweiflung ungewöhnlich werden; dermalen begeht ein mancher Ehgatte dieses Verbrechen, damit er die Scheidung als eine Strafe vom Gesetz leiden darf, die es ihm als eine Wohlthat vorher abgeschlagen hat.

* * *

Die schönen Wissenschaften haben in unsern Tagen das Glück, an den Höfen Gnade zu finden:

den: sie würden sich aber dieser Gnade noch würdiger machen, und ein großes zu einer erwünschten Veränderung beytragen, wann man ihnen nur ihre erhabenste Beschäftigung anweisen wollte. Sie würden den Unterthanen die Vortreflichkeit der Religion und Tugend kennen und fühlen lehren, sie würden ihm seine Unterwürfigkeit liebenswürdig vorstellen, sie würden ihn zur Erfüllung seiner Pflichten ermuntern, und sein Herz zum freywilligen Gehorsam gegen die nachkommenden Gesetze vorbereiten.

* * *

Keinem, auch selbst keinem lasterhaften Fürsten, kann es gleichgültig seyn, ob sein Volk tugendhaft oder lasterhaft ist; dann auf der Tugend des Unterthanen allein beruht die Sicherheit eines ruchlosen Prinzen: der Privat-Nutzen nöthiget ihn, das Laster zu verfolgen; Er aber, der seine Würde durch sein Leben erhöht,

Der, daß der Richter einst auch der Monarchen Sünden

Verdammen werde, nicht vergißt,

er sucht und findet seinen Ruhm und die Stärke seines Staats in der Güte derer, die er beherrscht;

herrscht; unter ihm blüht die Rechtschaffenheit, und ihn preiset der späteste Enkel.

So war unser Kaiser Friedrich der erste, und das achtzehnte Jahrhundert noch verehrt den großen Namen dieses gerechten, keuschen, gottesfürchtigen und mäßigen Helden. Auch unsre Nachwelt wird Fürsten von seinen Gesinnungen aus unsrer Zeit bewundern. Das ganze Reich segnet den glorwürdigsten Monarchen, dessen feuriger Eifer für eine strenge Gerechtigkeitspflege es schon in einen weit glücklichern Zustand versetzt hat. Möchte es doch dem besten Mann auch gelingen, seine Regierung durch eine allgemeine deutsche Sittenreformation unsterblich zu machen!

Druckfehler.

S. 3. Z. 4. statt verpflegender l. verpflegenden.

S. 8. Z. 12. —— Eiellu l. Fiellu.

—— —— 13. —— heiggiumm l. hriggiumm.

—— —— 16. —— Sunum l. Runum.

S. 14. Z. 13. —— profandi l. profundi.

S. 26. Z. 10. —— bekommen l. bekamen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller, Heinrich Wilhelm,

Ueber die Strafe des Ehebruchs nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Deutschen

Ulm 1773

Pol.g. 873#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770775-6
VD18 14557126-001